

2090 Js 29.752/10 -12 KLS-

B e s c h l u s s

In der Strafsache

g e g e n

w e g e n Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u. a.

h i e r : Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

hat die 12. große Strafkammer - Staatsschutzkammer - des Landgerichts Koblenz durch Richter am Landgericht R, Richter am Landgericht Dr. S und Richter am Landgericht S

am 05.04.2017 b e s c h l o s s e n :

Die Befangenheitsanträge der Angeklagten - mit Ausnahme des Angeklagten H - vom 28. und 29.03.2017 gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht G werden als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

In dem Verfahren 2090 Js 29.752/10 -12 KLS- haben die Angeklagten H, R N und H im Hauptverhandlungstermin vom 28.03.2017 jeweils einen Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht G gestellt.

Begründet werden diese Ablehnungsanträge mit einem Aufkleber, der an der Innen-seite der Tür zum Dienstzimmer des abgelehnten Vorsitzenden angebracht ist.

Dieser runde Aufkleber zeige als Silhouette auf weißem Grund das Kopfbild eines Burschenschafters mit Mütze. Der Aufkleber ist rot umrandet und enthält in der Mitte einen schräg verlaufenden dicken Strich; die Aufmachung ist einem Verbotsschild im Straßenverkehr nachempfunden.

1. Der Angeklagte H macht zur Begründung seines Ablehnungsantrags geltend, solche Aufkleber seien üblicherweise nicht im freien Handel erhältlich, sondern würden vorwiegend von Personen aus dem studentischen, politisch links bis offen linksextremistisch zu verortenden Milieu verbreitet. Mit diesem Aufkleber an der einzigen Zugangstür zum Dienstzimmer werde jeder Besucher beim Verlassen des Dienstzimmers visuell konfrontiert. Inhaltlich transportiere der Aufkleber die Botschaft, dass das Gedankengut, für das die Burschenschaften stünden oder das ihnen jedenfalls von einem Teil der Öffentlichkeit zugeschrieben werde, als allgemein unerwünscht anzusehen und abzulehnen sei und - wie sich aus der Optik eines roten Verbotsschildes ergebe - sanktioniert werden müsse. Mit dem Anbringen des Aufklebers habe sich der abgelehnte Vorsitzende diese gruppenbezogene politische Aussage zu Eigen gemacht. Damit habe er für jeden Besucher wahrnehmbar "gegen" ein bestimmtes Gedankengut mit Verbotsforderung Stellung bezogen, was mit der richterlichen Neutralitätspflicht unvereinbar sei.

Die Zielrichtung dieses Aufklebers beschränke sich auch nicht isoliert auf die Vereinigung "Deutsche Burschenschaft". Sowohl inhaltlich als auch in Anbetracht der

politischen Richtung, die diesen Aufkleber vertreibe, transportiere dieser eine Aussage, die sich schlagwortartig auf den Nenner "Gegen Rechts!" bringen lasse. Da sich die Angeklagten ersichtlich selbst als politisch "Rechts" stehend begreifen würden, ergebe sich für ihn -H- aus dem Anbringen des Aufklebers an prominenter Stelle im Dienstzimmer die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Vorsitzenden.

Diesem Ablehnungsgesuch des Angeklagten H haben sich bis auf die Mitangeklagten H und H alle übrigen Mitangeklagten angeschlossen.

2. Der Angeklagte R bezieht sich in seinem Befangenheitsantrag auf die Ausführungen des Angeklagten H und macht darüber hinaus geltend, er befürchte, dass die in dem Aufkleber zum Ausdruck gebrachte Abneigung gegen Burschenschafter, die seinen Verteidiger unmittelbar betreffe, auf ihn - R - durchschlagen könne.

3. Der Angeklagte N lässt vortragen, seine beiden Verteidiger seien eben-falls Angehörige einer Burschenschaft. Von daher müsse er angesichts der Zurschaustellung einer derart eindeutig burschenschaftsfeindlichen Abbildung den Eindruck gewinnen, der abgelehnte Vorsitzende stehe seinen beiden Verteidigern wegen deren Mitgliedschaft mit massiven Vorbehalten gegenüber. Der Aufkleber erwecke geradezu den Eindruck, dass seine Verteidiger bei dem abgelehnten Vorsitzenden keinerlei Ansprache finden könnten, da dem Aufkleber quasi die Qualität eines "Hausverbots" für das Dienstzimmer des Abgelehnten zukomme.

Im Übrigen werde dieser Eindruck auch deshalb erzeugt, weil die politisch-weltanschauliche Grundrichtung der Burschenschaften Überschneidungen mit derjenigen der Angeklagten, insbesondere der des Angeklagten N, aufweise. Der abgelehnte Vorsitzende mache unter Aufgabe jeglicher Neutralität deutlich, dass er sowohl Burschenschaften als solche als auch deren politische Grundhaltung ablehne; dabei lege er Wert darauf, dass seine eigene Meinung gegenüber dem Publikum in seinem Dienstzimmer deutlich werde.

Das Vertrauen des Angeklagten N in die Unvoreingenommenheit des abgelehnten Vorsitzenden sei zerstört, da er damit rechnen müsse, dass die innere Ablehnung gegenüber seinen Verteidigern auch auf ihn selbst durchschlage.

Dem Befangenheitsantrag des Angeklagten N haben sich bis auf den Mitangeklagten H alle übrigen Angeklagten angeschlossen.

4. Der Angeklagte H macht zur Begründung seines Ablehnungsantrags geltend, er sei Mitglied der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), die ihr Selbstverständnis u.a. aus den Befreiungskriegen gegen Napoleon, dem Vermächtnis der Urburschenschaft und nicht zuletzt aus dem volkstumbezogenen Vaterlandsbegriff ziehe. Aufgrund dieser ideengeschichtlichen Schnittmengen habe er, H, in der Vergangenheit an Veranstaltungen auf dem Haus der Alten Breslauer Burschenschaft der Raczeks in Bonn teilgenommen.

Vor diesem Hintergrund begreife er den streitgegenständlichen Aufkleber als Meinungskundgabe der Antifa und damit auch als verunglimpfenden Angriff auf seine Person. Mit dem Zeigen dieses Aufklebers solidarisiere sich der abgelehnte Vorsitzende mit einer gegen die Burschenschaften gerichteten Kampagne der Antifa.

Hinzu komme, dass seine beiden Verteidiger bereits im Jahr 2016 im Dienstzimmer auf dem Schreibtisch des abgelehnten Vorsitzenden einen Bierdeckel mit der Aufschrift "Kein Bier für Nazis" entdeckt hätten. Auch dieser Umstand zeige die ablehnende Haltung des Vorsitzenden gegen politisch rechts eingestellte Menschen.

Von daher sei sein Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des abgelehnten Vorsitzenden endgültig zerstört.

Auch dem Befangenheitsantrag des Angeklagten H haben sich bis auf den Mitangeklagten H alle übrigen Angeklagten angeschlossen.

5. Einen weiteren Befangenheitsantrag stellte am 29.03.2017 vor Beginn der Hauptverhandlung der Angeklagte D.

Zur Begründung macht er geltend, der Mitangeklagte H habe ihm berichtet, dass auf dem Aufkleber die Internetseite "falsch-verbunden.net" beworben werde. Diese Internetseite befasse sich mit studentischen Verbindungen, die dort auf Grund ihrer Traditionen abgelehnt würden. So heiÙe es an einer Stelle:

"Verbindungsstudenten sind ein Haufen von verhetzten, irregeleiteten, versoffenen, farbetragenden jungen Deutschen" (Kurt Tucholsky)

Die Texte auf der von dem abgelehnten Vorsitzenden beworbenen Internetseiten seien eindeutig dem antifaschistischen extremistischen Spektrum zuzuordnen. Auf dieser Internetseite würden mehrfach Straftaten glorifiziert, die von den Tätern damit gerechtfertigt würden, dass die Opfer Anhänger rechter Ideen seien.

Viele der Angeklagten seien in der Vergangenheit selbst Opfer solcher Straftaten geworden. Das Anbringen des Aufklebers lasse befürchten, dass sich der abgelehnte Richter die Inhalte der Internetseite zu Eigen mache. Er erwecke den Eindruck, solche Straftaten gut zu heißen und könne deshalb nicht objektiv über die in diesem Verfahren angeklagten Taten richten.

Diesem Befangenheitsantrag des Angeklagten D hat sich im Hauptverhandlungstermin vom 29.03.2017 der Mitangeklagte L angeschlossen.

Der abgelehnte Vorsitzende hat sich zu den Befangenheitsanträgen der Angeklagten wie folgt dienstlich geäußert.

Die Vorträge der Antragsteller sind unvollständig und von daher ist auch ihre Bewertung unrichtig.

Die Besucher in meinem Dienstzimmer bzw. der oder die Flurfotografen übersehen rsp. verschweigen wesentliche Umstände:

a) Der Verbotsschrieb auf dem Aufkleber ist im Gegensatz zu dem von Rechtsanwalt L in der Hauptverhandlung gezeigten "Original" gerade nicht durchgehend, sondern mehrfach unterbrochen.

Zudem enthält der Aufkleber das Wortspiel "falsch-verbunden.", nicht jedoch den Zusatz "net", wie er in dem Antrag des Angeklagten D vom 29.03.2017 gezeigt wird.

Die dort angesprochene Internetseite kenne ich nicht.

b) Der Aufkleber wird flankiert von einem Cartoon, das ermittlungsbördenunfreundlich erscheinen kann; dort äußert ein vorgesetzter Polizeibeamter gegenüber einem offensichtlich betrunkenen Autofahrer "Das mit dem Alco- Test war natürlich nur ein Scherz meines jungen Kollegen, Herr Oberstaatsanwalt".

c) Außerdem finden sich neben dem beanstandeten Aufkleber zwei markante Sprüche bzw. Anordnungen des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm I.:

1. Vom 15.12.1726, in der er den "Advocati" befiehlt, wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, zu tragen, "damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennt".

2. Vom 16.11.1739 mit folgendem Inhalt: "Wir alsdann einen solchen Advocaten ohne Gnade und Pardon aufhängen, und, zu mehrem Abscheu, neben ihm einen Hund hängen lassen wollen."

Selbstverständlich teile ich all diese Einschätzungen nicht.

Der genannte Bierdeckel war mir in einer Gaststätte aufgefallen, in der darüber hinaus Getränke mit schwarz-rot-goldenen Strohhalmen serviert wurden. Da mir dies seinerzeit widersprüchlich erschien, wurde mir auf meine Bitte erlaubt, jeweils ein Exemplar mitzunehmen.

Im Übrigen hatte ich vor vielen Monaten, kurze Zeit nachdem ich die beiden Sachen erhalten hatte, diese u. a. einem Verteidiger aus diesem Verfahren, der mich in meinem Dienstzimmer aufgesucht hatte, gezeigt. Der Anwalt schien durchaus amüsiert zu sein.

Zu dieser dienstlichen Äußerung haben die Angeklagte H, R, N, H, D, H, L, R und S - zumeist über ihre ihre Verteidiger - Stellung genommen:

1. Rechtsanwalt L trägt für den Angeklagten H vor, die auf dem Aufkleber befindliche Angabe "falsch" beziehe sich eindeutig auf die aus dem Aufkleber ergebende Verbotsaussage. Ein Fall von Mehrdeutigkeit und/oder jeder Ansatz von Humor sei hier nicht zu erkennen. Auch werde der Sinngehalt des Aufklebers durch die Unterbrechung des Verbotsstrichs nicht entfremdet.

Die Sachaussage "Kein Bier für Nazis!" sei nicht nur im Kontext des vorliegenden Verfahrens "widersprüchlichen" Deutungen nicht zugänglich und bewirke lediglich eine weitere Verstärkung der Besorgnis der Befangenheit.

2. Der Angeklagte R lässt über Rechtsanwalt Dr. C vortragen, unabhängig davon, ob der Verbotsstrich unterbrochen sei und ob der abgelehnte Vorsitzende die Internetseite "www.falsch-verbunden.net" kenne, verkörpere der Aufkleber eine politische Tendenz, die die Angeklagten auf sich beziehen müssten.

Das Wortspiel "falsch verbunden" stelle eine Verhöhnung derer dar, die sich dem Burschenschaftertum oder ähnlichen ideologischen Richtungen verbunden fühlten. Dies erhalte um so mehr Gewicht, als der abgelehnte Richter als Vorsitzender einer Staatsschutzkammer den Aufkleber während eines Prozesses an seine Tür geklebt habe, in dem die politische Lagerbildung häufig Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen sei.

Dies verstoße gegen die richterliche Neutralitätspflicht und lasse befürchten, dass eine Sympathie für das linke Lager in die Beweiswürdigung, z. B. betreffend den diesem Lager zuzuordnenden Zeugen M R, einfließen werde.

Wenn der Abgelehnte schreibe, schwarz-rot-goldene Strohhalme seien ihm widersprüchlich zu der Parole "Kein Bier für Nazis!" erschienen, lasse dies den Eindruck aufkommen, er halte schwarz-rot-gold für nationalsozialistische Symbolik.

Das Gegenteil sei der Fall. Nach Art. 22 Abs. 2 GG seien diese Farben die offiziellen Farben der Bundesrepublik Deutschland, die sich gegen das Schwarz-weiß-rot des monarchistischen Obrigkeitsstaates und des nationalsozialistischen Deutschlands wende. Wer also schwarz-rot-gold als ns-affin ablehne, entpuppe sich als Vertreter einer geistigen Richtung, die man mit dem Schlagwort "nie wieder Deutschland" zusammenfassen könne. Von daher müssten die Angeklagten, die an einem Fortbestand Deutschlands interessiert seien, befürchten, auf der -symbolisch gesprochen- braunen Liste stehen.

3. Rechtsanwalt B führt für den Angeklagten N ebenfalls aus, der Aufkleber sei nachträglich verändert worden.

Zudem komme es nicht darauf an, ob der abgelehnte Vorsitzende die Botschaft des Aufklebers teile. Maßgeblich sei allein, welcher Eindruck bei dem unbefangenen Angeklagten erweckt werde. Der Angeklagte N pflege Umgang mit Burschenschafnern und könne den Aussagegehalt des Aufklebers sehr genau beurteilen.

Schließlich stelle derjenige, der schwarz-rot-goldenen Trinkhalme und die Parole "Kein Bier für Nazis!" als Widerspruch auffasse, die maßgeblich von Burschenschaften getragene deutsche Freiheitsbewegung des 19. Jahrhunderts offensichtlich auf die gleiche Stufe wie die nationalsozialistische Machtausübung und bewege sich damit in der Denktradition der Antifa.

4. Rechtsanwalt W macht für Angeklagten H geltend, soweit der abgelehnte Vorsitzende in der Formulierung "falsch-verbunden." lediglich ein Wortspiel zu erkennen glaube, sei dies eine Schutzbehauptung. Der Aufkleber enthalte nicht nur diese Aufschrift, sondern die weitergehende Aussage, dass burschenschaftliches Gedankengut nicht toleriert werde.

Unerheblich sei auch, ob die Internetadresse noch vollständig vorhanden oder durch Entfernen einzelner Buchstaben verändert worden sei. Jedenfalls in seinem Ursprungszustand sei die linksextremistische Internetadresse auf dem Aufkleber vorhanden gewesen.

Zudem komme es auf die Kenntnis vom politischen Hintergrund des Aufklebers nicht an; maßgeblich sei aus der Sicht des Ablehnenden der objektive Erklärungsgehalt.

Bezüglich des Bierdeckels würden die unter dem Schutz des Grundgesetzes stehenden Farben Schwarz-Rot-Gold in völlig ahistorischer Weise in Nähe des Nationalsozialismus gerückt.

5. Der Angeklagte D persönlich führt aus, die dienstliche Äußerung sei dazu geeignet, Zweifel an der Unbefangenheit des abgelehnten Richters zu nähren.

Unabhängig von der Lesbarkeit der Internetadresse gehöre der Aufkleber zu der Kampagne der Betreiber dieser Internetseite. Dabei sei unerheblich, ob der abgelehnte Vorsitzende die Internetseite kenne; maßgeblich sei der durch den Aufkleber erweckte Eindruck.

Dass der abgelehnte Vorsitzende einen Widerspruch zwischen schwarz-rot-goldenen Strohhalmen und der Kampagne "Kein Bier für Nazis" sehe, unterstreiche die Besorgnis der Befangenheit. Die Gleichsetzung von Schwarz-Rot-Gold mit Nazis entspreche der gängigen Diktion von Linksextremen und unterstreiche die Identifikation des abgelehnten Richters mit der Aussage des Aufklebers.

Weiter argumentiert Rechtsanwalt L für den Angeklagten D, nach herrschender Meinung unterliege auch ein Richter dem beamtenrechtlichen Mäßigungsgebot. Er müsse sich so verhalten, dass in der Öffentlichkeit kein ernstlicher Zweifel auftrete, dass er gerecht und unabhängig urteile.

Mit dem Aufkleber verstoße der abgelehnte Vorsitzende gegen diesen Grundsatz. Auch zeige gerade der Umstand, dass der Aufkleber Abweichungen gegenüber dem "handelsüblichen" Aussehen aufweise, dass er sich intensiv mit dem Aufkleber beschäftigt und ihn trotzdem angebracht habe.

Im Übrigen sei für den objektiven Betrachter der Zutritt zum Richterzimmer für Verbindungsmitglieder verwehrt. Zahlreiche Verteidiger in diesem Verfahren seien Verbindungsmitglieder und würden durch diesen Aufkleber in ihrer Verteidigung behindert. In dieser unzulässigen Ungleichbehandlung liege ein pflichtwidriger Rechtsverstoß, der den abgelehnten Vorsitzenden für die weitere Verfahrensleitung ungeeignet erscheinen lasse.

6. Der Angeklagte H lässt über Rechtsanwalt W vortragen, das Anbringen des Aufklebers beinhalte eine klare politische Positionierung des abgelehnten Vorsitzenden, die mit dessen Neutralitätspflicht unvereinbar sei.

Auch sei der Bierdeckel mit der Aufschrift "Kein Bier für Nazis!" keineswegs witzig, sondern eine offen zur Schau gestellte ablehnende Haltung gegenüber allen national patriotischen Überzeugungen.

Weiter führt Rechtsanwalt S für den Angeklagten H aus, das Motiv des Aufklebers lasse sich für jeden unbefangenen Betrachter in einfacher Art und Weise erschließen und bringe eine unmissverständlich ablehnende Einstellung des Verwenders zu studentischen Korporationen bzw. Burschenschaften zum Ausdruck.

Das vorliegende Verfahren betreffe genau das entgegengesetzte politische Spektrum. Mit dem Aufkleber zeige der abgelehnte Vorsitzende keine neutrale Haltung mehr, sondern er positioniere sich deutlich gegen die Angeklagten.

7. Rechtsanwalt H macht für den Angeklagten L geltend, an dem beanstandeten Aufkleber seien nach Stellung der Befangenheitsanträge Veränderungen vorgenommen worden, wodurch sich die Besorgnis der Befangenheit verfestige.

8. Der Angeklagte R macht über Rechtsanwältin B geltend, der Aufkleber mache unmissverständlich deutlich, dass nach Ansicht des abgelehnten Vorsitzenden Burschenschaften, die häufig dem rechten politischen Spektrum zugeordnet würden, verboten werden sollten.

In Anbetracht dieser klaren Positionierung müsse der Angeklagte R befürchten, dass der abgelehnte Vorsitzende ihm gegenüber wegen seiner jedenfalls früher gelebten rechtsradikalen Gesinnung befangen sei.

9. Rechtsanwältin R –U führt für den Angeklagten S aus, der fragliche Aufkleber sei nach Stellung der Befangenheitsanträge verändert worden und beantragt insoweit eine ergänzende Stellungnahme des Abgelehnten.

Weiter macht sie geltend, der Sinngehalt des Aufklebers werde weder durch Unterbrechungen der "Verbotslinie" noch durch Weglassen des Zusatzes "net" verändert.

Der Angeklagte S besorge zu Recht, dass das Anbringen eines Aufklebers mit einer derartigen Botschaft beweise, dass der abgelehnte Richter das Gedankengut, welches der linksextremistischen Kampagne zugrunde liege, teile.

Unter den Gesichtspunkten des Befangenheitsrechts komme es nicht einmal darauf an, ob er diese Meinung tatsächlich teile.

Zudem verstoße der Aufkleber eindeutig gegen das Mäßigungsgebot.

Auch die sonstigen Aufkleber, die der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Stellungnahme erwähne, seien nicht geeignet, Zweifel an der Unbefangenheit zu beseitigen.

Hinzu komme, dass die Verknüpfung von Strohhalmfarben und Bierdeckel allenfalls dann widersprüchlich wäre, wenn der Strohalm in den Farben Schwarz-weiß-rot gehalten wäre. Lediglich Linksextreme sähen in der Verwendung von schwarz-rot-gold einen ungesunden Nationalstolz und setzten diesen mit der Befürwortung des Nationalsozialismus gleich.

Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, die Befangenheitsanträge als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die zulässig angebrachten Befangenheitsanträge sind nicht begründet.

Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters und damit die Besorgnis der Befangenheit ist nur gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (ständige Rechtsprechung, vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage 2016, § 24 Rn 8 m.w.N.).

Solche Gründe im Sinne des § 24 Abs. 2 StPO liegen nicht vor.

Der Aufkleber an der Innenseite der Milchglasscheibe der Tür zum Dienstzimmer ist nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang mit den übrigen Objekten im Dienstzimmer zu betrachten und zu bewerten. Das Dienstzimmer enthält eine sehr große Vielzahl von Objekten aus der langjährigen Dienstzeit des Vorsitzenden. Sämtliche Wände und auch sonst nahezu jeder Quadratmeter des Dienstzimmers ist mit Objekten vollgestopft. Unmittelbar neben dem Aufkleber befinden sich mehrere Cartoons - also Zeichnungen mit Text - wie sie in der dienstlichen Erklärung aufgeführt sind. Alle diese Objekte haben gemeinsam, dass sie einen sprachlich-humoristischen Aspekt aufweisen. Der Aufkleber mit einer Silhouette, die ein Mitglied einer studentischen Verbindung darstellen soll (Burschenschaft), enthält das Wortspiel "falsch-verbunden.". Im Zusammenhang mit den übrigen Objekten aus der umfangreichen "Kuriositätensammlung" des Vorsitzenden ist für jeden vernünftigen Betrachter erkennbar, dass der Aufkleber nicht aufgrund einer irgendwie gearteten politischen Aussage, sondern aufgrund des sprachlich-humoristischen Aspekts des Wortspiels "Verbindung" und "falsch-verbunden." in die Sammlung aufgenommen wurde. Ein Zutrittsverbot für Burschenschafter zum Dienstzimmer wurde dadurch nicht verhängt, zumal zahlreiche Anwälte, die selbst Burschenschafter sind, bereits unzählige Male das Dienstzimmer des Vorsitzenden aufgesucht haben und ihnen selbstverständlich Zutritt gewährt wurde und auch weiterhin gewährt werden wird. Bei verständiger Betrachtung des Sachverhalts ist es daher abwegig von einigen Angeklagten davon auszugehen, dass ihren Belangen kein Gehör geschenkt werde.

Der Vorsitzende hat glaubhaft angegeben, die linksgerichtete Internetseite "falsch-verbunden.net" nicht zu kennen. Jedem Verfahrensbeteiligten ist bekannt, dass der Vorsitzende weder Willens noch in der Lage ist, selbst Internetseiten aufzurufen, da er den Umgang "mit der Maschine" grundsätzlich ablehnt. Dies war bereits zahlreiche Male Thema in der öffentlichen Hauptverhandlung.

Wie mehrere der Antragsteller zutreffender Weise hervorheben, ist es unerheblich, ob der rote Querstrich nicht, einfach oder mehrfach unterbrochen ist und zu welchem Zeitpunkt diese Unterbrechungen in den Aufkleber hineingeschnitten wurden bzw. wann welche Unterbrechungen vorhanden waren. Denn der Sinngehalt ändert sich in keinsten Weise durch das Vorhandensein von solchen Unterbrechungen. Insofern war eine ergänzende dienstliche Erklärung des Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Veränderungen am Querstrich - wie teilweise beantragt - mangels Relevanz entbehrlich. Hinsichtlich des Bierdeckels "Kein Bier für Nazis!" ist lediglich festzuhalten, dass dieser ebenfalls Teil der "Kuriositätensammlung" des Vorsitzenden ist. Der Vorsitzende hat zu keinem Zeitpunkt irgendwie zum Ausdruck gebracht, dass er sich den Aussagegehalt dieses Bierdeckels zu eigen macht. Auch aus der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden bezüglich dieses Bierdeckels ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Besorgnis der Befangenheit.

Für jeden verständigen Betrachter ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, nach denen es sich um Teile einer umfangreichen "Kuriositätensammlung" handelt und dem Vorsitzenden bekanntermaßen eine Internetseite "falsch-verbunden.net" nicht bekannt sein kann, da er dem Internet insgesamt ablehnend gegenübersteht, offensichtlich, dass sich der Vorsitzende diese Objekte nicht zwecks Ausdrucks einer politischen Anschauung in seine Sammlung aufgenommen hat. Soweit von Verfahrensbeteiligten derartige politische Aussagen gesehen werden, berücksichtigen diese entweder nicht die Gesamtumstände oder verzerren diese bewusst.